

Bildungsgesetz

Änderung vom 17. Juni 2010¹

GS 37.0297

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002² wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 2

² Die Volksschule umfasst den Kindergarten, die Primarschule und die Sekundarschule sowie die darin enthaltenen Angebote der Speziellen Förderung und der Sonderschulung.

§ 5a Integrative Schulung

Die Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung werden vorzugsweise integrativ geschult, unter Beachtung des Wohles und der Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes oder des Jugendlichen sowie unter Berücksichtigung des schulischen Umfeldes und der Schulorganisation.

§ 47 Ziel

Die Sonderschulung vermittelt eine der Behinderung angepasste Bildung, fördert die Persönlichkeitsentwicklung, eine möglichst selbstständige Lebensführung und die Integration von Schülerinnen und Schülern mit einer Behinderung.

§ 48 Absatz 1 Buchstaben a und c

¹ Das Angebot der Sonderschulung umfasst insbesondere:

- a. den Unterricht an Sonderschulen;
- c. Massnahmen, welche die integrative Schulung an den öffentlichen Schulen des Kantons und der Einwohnergemeinden ermöglichen und unterstützen;

¹ Im Zusammenhang mit dem Konkordat Sonderpädagogik; LRV 2009-351; GS 37.292, SGS 649.12.

² GS 34.637, SGS 640

II.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten dieser Änderung¹.

Liestal, 17. Juni 2010

Im Namen des Landrates
der Präsident: Frey
der Landschreiber: Mundschin

¹ Vom Regierungsrat am 7. Dezember 2010 auf den 1. Januar 2011 in Kraft gesetzt.